

# RS Vwgh 2019/9/18 Ro 2018/04/0002

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.2019

## Index

58/02 Energierecht

### Norm

GWG 2011 §79

GWG 2011 §79 Abs1

1. GWG 2011 § 79 heute
2. GWG 2011 § 79 gültig ab 07.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 174/2013
3. GWG 2011 § 79 gültig von 22.11.2011 bis 06.08.2013

1. GWG 2011 § 79 heute
2. GWG 2011 § 79 gültig ab 07.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 174/2013
3. GWG 2011 § 79 gültig von 22.11.2011 bis 06.08.2013

### Rechtssatz

Bei der Kostenermittlung gemäß § 79 GWG 2011 sind nur jene Kosten über Netzentgelte zu verrechnen, die ursächlich mit den Netzaktivitäten des Verteilernetzbetreibers verbunden sind. Dabei ist gemäß § 79 Abs. 1 dritter Satz GWG 2011 der Netzsicherheit, der Versorgungssicherheit unter Berücksichtigung von Qualitätskriterien, der Marktintegration sowie der Energieeffizienz Rechnung zu tragen. Kosten eines Verteilernetzbetreibers, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, sind gemäß dem Grundsatz der Kostenwahrheit bei der Kostenermittlung nicht anzuerkennen und somit nicht von den Benutzern des Verteilernetzes im Wege der Systemnutzungsentgelte zu tragen. Bei der Kostenermittlung gemäß Paragraph 79, GWG 2011 sind nur jene Kosten über Netzentgelte zu verrechnen, die ursächlich mit den Netzaktivitäten des Verteilernetzbetreibers verbunden sind. Dabei ist gemäß Paragraph 79, Absatz eins, dritter Satz GWG 2011 der Netzsicherheit, der Versorgungssicherheit unter Berücksichtigung von Qualitätskriterien, der Marktintegration sowie der Energieeffizienz Rechnung zu tragen. Kosten eines Verteilernetzbetreibers, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, sind gemäß dem Grundsatz der Kostenwahrheit bei der Kostenermittlung nicht anzuerkennen und somit nicht von den Benutzern des Verteilernetzes im Wege der Systemnutzungsentgelte zu tragen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RO2018040002.J07

### Im RIS seit

11.11.2019

### Zuletzt aktualisiert am

11.11.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)